

BGH: Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie, MMR 2014, 616

Anmerkung

Die 2003 eingeführte Regelung des § 52a UrhG stellt eine Privilegierung für die Durchführung von Unterricht und Forschung zur Verfügung, durch die es möglich wird, im Rahmen von Unterricht und Forschung Teile eines Werks in digitaler Form zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Sie transferiert damit einen in der analogen Welt üblichen Vorgang – die Kopiervorlage in der Lehrstuhlbibliothek – in den digitalen Kontext. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch hier widerstreitende Interessen der Beteiligten bestehen. Und wie bei fast allen solchen Transfers vom Analogen ins Digitale werden Fragen aufgeworfen, die zu gesetzgeberischem Handeln und reger Aktivität in Literatur (und Rechtsprechung) führen können, dies häufig auch im Wechselspiel.

1. Privilegierung

Der vorliegend im Streit stehende § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestattet das öffentliche Zugänglichmachen unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich können (1) kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge (2) im Unterricht und zu dessen Zweck (3) ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies (4) geboten und (5) zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Unschwer ist zu erkennen, dass jedes dieser Merkmale auslegungsbedürftig ist. Nach § 52a Abs. 3 UrhG sind zudem auch die für die Handlungen erforderlichen Vervielfältigungen zulässig – auch dies bietet Anlass für Diskussionen. § 52a Abs. 4 UrhG enthält letztlich eine Vergütungsregelung.

Die Brisanz der Regelung in § 52a UrhG hatte der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung 2003 zum Anlass für eine Befristung (durch § 137k UrhG) genommen, die bisher aber immer wieder verlängert wurde (dazu *Pflüger*, ZUM 2012, 444). Nach aktuellem Stand würde die Norm zum Ende dieses Jahres außer Kraft treten. Allerdings sind bereits Pläne zur völligen Entfristung der Norm – auch vor dem Hintergrund des Urteils des BGH – bekannt geworden (s. PM Tankred Schipanski (CDU) v. 7.7.2014, <http://www.tankred-schipanski.de/13071>).

Die auslegungsbedürftigen Begriffe, das Verhältnis von § 52a UrhG zu Art. 5 Abs. 3 und Abs. 5 der UrhR-RL 2001/29/EG sowie die widerstreitenden Interessen haben zu einer Vielzahl an Beiträgen rund um § 52a UrhG geführt (s. nur die Nachweise im vorliegenden Urteil). Aufgrund des relativ engen Adressatenkreises, der wohl auch dadurch begrenzten Anzahl an Fällen und vermutlich auch aufgrund des Pilotstatus des vorliegenden Verfahrens sind allerdings bisher nur wenige Entscheidungen zu § 52a UrhG ergangen. Der BGH hat das vorliegende Verfahren – unter Rückgriff auf seine bisherige Rechtsprechung (BGH MMR 2014, 59 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet) – nun zum Anlass genommen, für einen Teil der oben genannten Voraussetzungen Klarheit zu schaffen. Dennoch verbleibt beim Merkmal der Gebotenheit weiter Raum für Streit im Hinblick auf die Frage, wann ein – im Rahmen des Dreistufen-Tests zu berücksichtigendes – Lizenzangebot des Verlages angemessen ist.

2. Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits war die Praxis der Fernuniversität Hagen, ihren (Fern-)Studenten, in diesem Fall den rund 4.000 Teilnehmern eines Kurses im Fach Psychologie, zusätzlich zu den Lehrmaterialien einen Teil des Werks „Meilensteine der Psychologie“, am Ende 14 vollständige Beiträge hieraus im Umfang von 91 Seiten als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Das Lizenzangebot der Klägerin von € 0,10 pro Seite, Nutzer und Lerneinheit lehnte die Fernuniversität ab.

3. Entscheidung

Der BGH hat Stellung genommen zu den o.g. Voraussetzungen (1)-(3) und (5) und ist dabei den Ausführungen des OLG Stuttgart größtenteils nicht gefolgt. Sehr pragmatisch hat er dabei die Frage gelöst, wann ein „kleiner Teil“ eines Werks vorliegt. Unter Rückgriff auf den „Gesamtvertrag Schulen“ und die Entscheidung „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“ (BGH MMR 2014, 59) sollen 12% eines Werks, maximal aber 100 Seiten noch als „klein“ anzusehen sein (Rn. 27). Damit gibt der BGH den Hochschulen und Rechteinhabern klare Grenzen an die Hand. Insbesondere wäre eine Auslegung anhand der Bedeutung von einzelnen Inhalten (dazu Rn. 30 m.w.N.) praktisch nicht handhabbar gewesen. Denn welcher Teil eines Werks wesentlich ist, liegt letztlich im Auge des Betrachters. Gerade in der Lehre kann dies mal der eine, mal der andere Teil sein, u.a. abhängig vom Ziel der Lehreinheit.

Weit wiederum legt der BGH den Begriff „im Unterricht“ aus, insbesondere weist er eine Einschränkung auf die tatsächliche „Unterrichtsstunde“ zurück (Rn. 33 ff.). Letztere Auslegung wäre praxisfern, denn Zweck von „ausgehändigten“ Unterlagen in der Lehre ist häufig die Vor- und Nachbereitung sowie die Vertiefung des Stoffs.

Ebenfalls ist der BGH großzügig bei der Begrenzung des Begünstigtenkreises. Solange der Teilnehmerkreis (einer Veranstaltung) konkret umgrenzt ist, kommt es auf die Anzahl der Teilnehmer hieran nicht an (Rn. 40 f.). Auch das Zurverfügungstellen an immerhin 4.000 Teilnehmer wie im vorliegenden Fall ist zulässig. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestattet es allerdings nicht, allen Studenten einer Universität das Werk zugänglich zu machen. Insofern muss die Universität Beschränkungen auf die konkreten Teilnehmer eines Kurses vorsehen, z.B. wie hier durch Abfrage von Nutzernummer und Passwort.

Weit definiert der BGH auch den Begriff „nicht-kommerziell“ (Rn. 42). Dies soll schon der Fall sein, wenn Unterricht und Zugänglichmachung nicht der Gewinnerzielung dienen (zum Begriff der nicht-kommerziellen Nutzung im Zusammenhang mit

- 624 -

Creative Commons-Lizenzen LG Köln MMR 2014, 278 m. Anm. *Jaeger/Mantz*). Gewinnorientierte Privatschulen bleiben hier weiter außen vor.

Auch bei der Frage der Gebotenheit verfolgt der BGH eine Lösung, die vor allem den Hochschulen zu Gute reicht. Insbesondere sieht er eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werks (zweite Stufe des Dreistufen-Tests) praktisch nur, wenn die

betroffenen Werke ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Ausgeschlossen sind daher Kopien wohl nur aus Studienbüchern. Einführungswerke auf der anderen Seite richten sich möglicherweise hauptsächlich an Studierende, aber eben auch an andere Zielgruppen und sind nach dem BGH nicht geschützt.

Bei der Einschätzung, ob die Teilnehmer die zugänglich gemachten Werke speichern und ausdrucken dürfen, ist der BGH ebenfalls großzügig (Rn. 53-55, 64 ff.). Da nur Teile von Werken betroffen seien, bestehe nicht die Gefahr, dass die normale Verwertung gefährdet werde. Dies ist positiv zu bewerten. Um eine Nutzbarkeit in Forschung und Lehre zu gewährleisten, ist ein rein lesender (Online-)Zugriff nicht hinreichend.

Weiter hat der BGH das Verhältnis von § 52 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG und § 53 UrhG ins Blickfeld gerückt (Rn. 65 ff.). § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG betrifft allein die Frage, ob die Hochschule das Werk auch zum Abspeichern und Ausdrucken bereit halten darf, was der BGH – unter den durch die Vorinstanz noch zu prüfenden Voraussetzungen der Gebotenheit – annimmt. § 52a Abs. 3 UrhG hingegen gestattet seinem Wortlaut nach lediglich die Vervielfältigungshandlungen der anbietenden Hochschule. Die Frage, ob die Teilnehmer der Veranstaltung die zugänglich gemachten kleinen Teile eines Werks auch abspeichern und abspeichern dürfen (zum Streit darum s. BeckOK-UrhG-*Schulz-Hagemeyer*, § 52a Rn. 24), richtet sich dementsprechend nach den für diese persönlich anwendbaren Schrankenbestimmungen, insbesondere § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 4 UrhG. Die Hochschule kann daher ein – nicht durch Kopierschutz o.ä. eingeschränktes – PDF erzeugen und bereit halten.

4. Lizenzangebote und Angemessenheit

Die Entscheidung des BGH ist insgesamt begrüßenswert, da sie für einen Teil der strittigen Fragen um § 52a UrhG Klärung herbeiführt. Zu begrüßen ist aber auch, dass der BGH beim Merkmal „Gebotenheit“ die „Angemessenheit“ des Lizenzangebots ausdrücklich hervorhebt. Weder dürfen sich daher die Hochschulen einem Angebot der Verlage kategorisch verweigern, noch können Verlage Mondpreise verlangen. Der zwischen den Hochschulen und den Rechteinhabern auszuhandelnde Preis sollte sich daher zwischen den üblichen Vergütungsausschüttungen und dem von der Klägerin unterbreiteten Angebot bewegen. Dass die Hochschule das Angebot der Klägerin i.H.v. 10cent pro Seite und Teilnehmer und Veranstaltung abgelehnt hat, ist jedenfalls nicht verwunderlich. Allein für das streitgegenständliche Werk hätte die Beklagte – 12% des Gesamtwerks von 533 Seiten, also 64 Seiten zu Grunde gelegt – einen Preis von € 6,40 pro Teilnehmer, hier insgesamt also € 25.600,- zahlen müssen. Bei einem Ladenpreis von € 25,- entsprach das Angebot der Klägerin pro Veranstaltung einem Viertel des Ladenpreises bzw. dem Gegenwert von ca. 1.000 verkauften Werken – und das für die Klägerin ohne Kosten für Herstellung, Vertrieb etc. Dabei ist anzunehmen, dass die Hochschule für ihre Vorlesung auch andere Quellen zur Verfügung gestellt hat oder in Zukunft stellen will, was bei der Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Das vorliegende Angebot der Klägerin mag prozesstaktischen Erwägungen geschuldet gewesen sein, angemessen war es aber wohl nicht. Nicht zu vergessen ist letztlich, dass die Rechteinhaber jedenfalls für die Vervielfältigungshandlungen der Teilnehmer nach § 53 UrhG einen Vergütungsanspruch erwerben – auch wenn dieser nur einen Bruchteil des hier geforderten Betrages ausmachen wird.

Es bleibt letztlich zu hoffen, dass die noch gerichtlich zu klärende „Angemessenheit“ als hinreichendes Korrektiv ausreichen wird. Gerade im Bereich der Wissenschaft war in den letzten Jahren zu beobachten, dass Verlage mit ständig steigenden Subskriptionspreisen die öffentlichen Bibliotheken in ein Dilemma geführt haben (vgl. *Hilty*, GRUR 2009, 633, 638): Einerseits mussten und wollten Bibliotheken die – häufig mit öffentlichen Mitteln geförderten oder erst ermöglichten – Werke der Verlage kaufen und ihren Lesern zur Verfügung stellen. Andererseits führten die stark steigenden Preise zu ihrer finanziellen Überforderung (sog. „Publikationskrise“, vgl. BT-Drs. 17/13423, 11; *Heckmann/Weber*, GRURInt 2006, 995; *Herb*, Telepolis v. 24.4.2012, <http://www.heise.de/tp/news/Wissenschaftsjournale-werden-fuer-Uni-Bibliothek-zu-teuer-2006349.html>). Letztlich hat auch diese Haltung der Verlage zu einem Vordringen von frei verfügbaren und offenen Inhalten nach den Modellen Open Access und Open Content geführt (vgl. *Hirschfelder*, MMR 2009, 444; *Knauer*, NJOZ 2009, 3004).

Im vorliegenden, konkreten Fall könnte sich das hohe, möglicherweise unangemessene Angebot der Klägerin im Ergebnis sogar zu Gunsten der Hochschule auswirken, da es ihr gerade die Privilegierung des § 52a UrhG eröffnet.

5. Ausblick

Auch wenn ein Teil der Fragen rund um § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG durch die Entscheidung als geklärt anzusehen ist, wird die Regelung wohl weiterhin für Diskussionsstoff sorgen. Denn das OLG Stuttgart muss nach der Rückverweisung durch den BGH die Bedingungen des Lizenzvertragsangebots der Klägerin herausarbeiten und bewerten. Eine Hilfestellung hierfür hat der BGH nicht gegeben, sondern die Prüfung vollumfänglich der Tatsacheninstanz überantwortet. Es ist gut möglich, dass nach erneuter Entscheidung des OLG Stuttgart der BGH diese Frage wird behandeln müssen. Falls das OLG Stuttgart nur eine Einzelfallentscheidung trifft, könnte sich eine Situation ähnlich wie beim Streit um Vergütungsregelungen für Speichermedien entspinnen (vgl. nur EuGH GRUR 2011, 50 – Padawan), so dass sich erst nach langem und wiederholtem Zug durch die Instanzen herauskristallisiert, welche Anforderungen an ein „angemessenes“ Lizenzangebot zu stellen sind.

Dr. jur. Reto Mantz, Dipl.-Inf., Richter am Landgericht Frankfurt am Main.